

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1.) Mitglieder des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
- 2.) nachrichtlich:
stellvertretenden Ausschussmitglieder

des Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-60 / gr-kr

Datum
08.04.2019

Vorbericht **für die 53. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses** **am 17.04.2019 im Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau,** **Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung auf die Sitzung erhalten Sie nachfolgende Informationen:

Zu TOP 1 – Begrüßung durch den Ausschussvorsitzenden und Feststellung der Tagesordnung

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift zur 52. Sitzung am 12.09.2018

Die Sitzungsniederschrift ist beigelegt.

***Zu TOP 3 – Begrüßung durch den Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau,
Herrn Peter Kuras***

***Zu TOP 4 – Bericht über die Aktivitäten der Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau
mbH im Bauhausjahr***

Mündlicher Bericht der Geschäftsführerin Frau Saskia Lange.

Zu TOP 5 – Bericht zum Ergebnis aus dem Fachgespräch mit dem Landtagsausschuss

Im Ergebnis des Gesprächs ist die weitere Verfolgung der Themen „Abrechnung der Sanierungsgebiete“ sowie der Erhebung von Strafzinsen vorgesehen. Es folgt die mündliche Berichtserstattung und *Abstimmung der weiteren Verfahrensweise.*

Zu TOP 6 – Die Prüfung der Städtebauförderungsprogramme

Präsentation durch Frau Dr. Elke Huth/Frau Heike Cechol vom Landesrechnungshof.

Zu TOP 7 – Aktueller Stand zum Breitbandausbau und Gigabitstrategie des Landes

I. Stand 2018

1. 50 Mbit/s

Mit Antwort auf eine Kleine Anfrage im Deutschen Bundestag zum Stand des Breitbandausbaus ging die Bundesregierung auf den aktuellen Stand zur Versorgungssituation in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten ein (BT-Drs. 19/5762). Das von der Bundesregierung in der vergangenen Legislaturperiode in der Digitalen Agenda gesetzte Ziel des flächendeckenden Ausbaus von Breitbandverbindungen mit mindestens 50 Mbit/s ist, kann mit Stand von Mitte 2018 für 82,9 Prozent der Haushalte in Deutschland als erreicht betrachtet werden. 59,5 Prozent der Haushalte in Sachsen-Anhalt verfügten Mitte 2018 über einen kabelgebundenen Anschluss von mindestens 50 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit. Damit liegt Sachsen-Anhalt weiterhin auf dem Platz 16 im bundesweiten Vergleich. Eine tabellarische Übersicht zeigt in Prozent, wie viele Haushalte in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten Zugang zu einer Breitbandversorgung mit mindestens 50 Mbit/s haben.

Landkreise	≥ 50 Mbit/s
Altmarkkreis Salzwedel	61,0
Anhalt-Bitterfeld	45,1
Börde	37,5
Burgenlandkreis	49,8
Harz	62,7
Jerichower Land	31,2
Mansfeld-Südharz	50,6
Saalekreis	53,8
Salzlandkreis	55,1
Stendal	72,5
Wittenberg	51,2
kreisfreie Städte	
Dessau-Roßlau	80,3
Halle (Saale)	74,9
Magdeburg	85,4

Auf Ebene der Gemeinden sind jedoch laut Auskunft des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Digitalisierung (MW) teilweise Werte jenseits der 90 Prozent, ebenso aber auch Werte unterhalb von 10 Prozent vertreten.

2. Gigabitstrategie

Gemäß Beschluss des Landtages vom 23.11.2017 über die Erarbeitung einer Gigabitstrategie stellte das MW im Sommer 2018 den ersten Entwurf einer Gigabitstrategie vor. Die Strategie verfolgte den so genannten TOP-Down-Ansatz und sah damit eine Förderung unter zentraler Administration des Landes vor. Die Fördermittel sollten hierbei als Globalzuweisung durch den Bund den Ländern zugewiesen werden. Diese Vorgehensweise haben wir kritisiert.

3. Mobilfunk

Die Mobilfunkversorgung mit 4G/LTE lag laut MW Stand Mitte 2018 in Sachsen-Anhalt bei 97,6 Prozent und damit leicht unter der bundesweiten Quote von 98 Prozent. Die Spanne reicht hierbei vom Landkreis Stendal mit 94,9 Prozent bis 100 Prozent in Magdeburg und Halle (Saale).

II: Aktuelle Entwicklungen

1. Fördergeschehen Breitbandausbau

Nach Information des MW befinden sich alle Gemeinden und Landkreise in Breitbandförderverfahren. Einzige Ausnahme sei die Stadt Thale, in der kein „Marktversagen“ existiert. Die Städte Köthen und Bitterfeld-Wolfen sowie die Gemeinde Sülzetal konnten Förderverfahren einstellen, da dort ein Eigenausbau stattfindet.

Für den Eigenausbau ist seitens des MW ein Eigenausbaueck angedacht, hierzu sind mit Schreiben vom 15. Januar wohl alle Gemeinden und Städte angeschrieben worden. Dies teilte das MW am 18.01.2019 den kommunalen Spitzenverbänden mit. Die Übernahme einer solchen Aufgabe durch die Kommunen ist von den kommunalen Spitzenverbänden kritisiert worden. Das MW entgegnete hierzu, dass es sich lediglich um eine freiwillige Leistung der Kommunen handelt.

2. Neuer Entwurf einer integrierten Gigabitstrategie

Das MW hat einen Alternativentwurf einer integrierten Gigabitstrategie erstellt. Dieser ist erstmals in der letzten Sitzung des Steuerungskreises Breitband am 18.01.2019 vorgestellt worden. Der Entwurf ist noch als vertraulich zu behandeln, da derzeit noch hausinterne Abstimmungsprozesse laufen.

Das bisherige Breitbandziel wird in der neuen überarbeiteten Strategie durch ein so genanntes „Gigabitziel“ ersetzt, welches dann bis zum Jahr 2030 (wünschenswert 2025) erreicht werden soll. Das MW geht nunmehr - auch mit unserer Forderung konform - davon aus, dass die Fördermittel aus dem Gigabithfonds nicht den Ländern als Globalzuweisung zur Verwaltung zur Verfügung stehen werden. Die im ersten Entwurf vorgesehene zentrale Steuerung des Gigabitausbau durch das Land ist damit entfallen. Dennoch beabsichtigt das Land sich eng mit den kommunalen Gebietskörperschaften abzustimmen und neben dem Steuerungskreis Breitband weitere Gremien auf Staatssekretärsebene („Runder Tisch Überbau“ und „Lenkungsausschuss Gigabitausbau“) einzurichten. Der Gigabitausbau soll überwiegend durch privatwirtschaftliche Telekommunikationsunternehmen erfolgen. Hier verlangt die Gigabitstrategie mehr Kooperation von den Telekommunikationsunternehmen, um Doppelinvestitionen vorzubeugen.

Es ist weiterhin vorgesehen, dass die allgemein- und berufsbildenden Schulen öffentlicher und freier Trägerschaft bis Ende 2020 einen Glasfaseranschluss erhalten. Die Landesverwaltung wird ein Gigabitnetz (ITN-XT) errichten und erwartet von den Kommunen ebenfalls diese Versorgung.

Hinsichtlich der Förderinstrumentarien soll die Förderung künftig aus dem Gigabithfonds des Bundes und ab 2021 aus EU-Fonds erfolgen. Der Bund soll die EU-Konformität der künftigen Gigabit-Förderung herbeiführen.

Das Land will sich einer eigenen Förderung weitestgehend enthalten und ab 2020 möglicherweise zusätzliche Landesmittel bereitstellen, um finanzschwache Kommunen hinsichtlich der Kofinanzierung zu entlasten.

Mit Schreiben vom 13.03.2019 hat uns das MW die Gigabitstrategie zur Konsultation überlassen. Eine erste Gesprächsrunde hierzu fand am 05.04.2019 im Landtag von Sachsen-Anhalt statt. Zu dem Gesprächsverlauf, insbesondere unserer Kritik am vorgelegten Entwurf, wird ein *mündlicher Bericht* erfolgen.

3. Mobilfunk

Im Mobilfunk sollen alle noch weißen Lücken (4G/LTE) geschlossen werden und in eine 5G-Versorgung überführt werden sowie freizugängliche, öffentliche WLAN-Netze erweitert werden. Auf dem Campus der Otto-von-Guericke-Universität soll nach Absprachen mit der Universität ein 5G-Campus entstehen.

III. Ausblick

Das Land Sachsen-Anhalt hat sich entschlossen, das Projekt „Glasfaser für Schulen“ in das Projekt „ITN-XT – neues Landesdatennetz“ vollständig zu integrieren. Ziel dieses Projektes ist es, gemäß des Alternativentwurfes der integrierten Gigabitstrategie allgemein- und berufsbildenden Schulen des Landes, sowohl in öffentlicher als auch in privater Trägerschaft, mit einem Gigabit-Glasfaser-Anschluss zu versorgen.

Neben diesem Glasfaser-Anschluss sollen die Schulen zudem mit standardisierten Netzwerk- und Sicherheitskomponenten ausgestattet werden. Über die Schulverwaltung hinaus wird mit dieser Ausstattung die technische Voraussetzung für die schulisch-pädagogische Arbeit in allen Schulen geschaffen. In einer ersten Veranstaltung des Ministeriums der Finanzen und des Bildungsministeriums wurden am 21. Januar 2019 der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt, der Landkreistag Sachsen-Anhalt und der Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V. über das Projekt „Glasfaser für Schulen“ informiert. Es soll eine koordinierte Steuerung dieser Aufgabe aus dem Projekt „ITN-XT“ heraus erfolgen. Derzeit finden Abstimmungsgespräche mit dem Auftragnehmer zur Umsetzung der Ziele statt. Im ersten Quartal 2019 sollen hierzu noch Informationsveranstaltungen mit allen Schulträgern des Landes initiiert werden, um bereits ab dem zweiten Quartal dieses Jahres mit der Pilotierung zu beginnen.

Zu TOP 8 – GDI-DE; INSPIRE-Umsetzung und XPlanung/XBau für Kommunen

1. Aktueller Stand zur INSPIRE-Umsetzung

Das GDIG LSA vom 14.07.2009 setzt die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. EU Nr. L 108 vom 25. April 2007, S. 1) in Landesrecht um.

Am 07.02.2019 unterrichtete die Landesregierung den Landtag von Sachsen-Anhalt zu den Erfahrungen mit dem GDIG LSA. Bisher seien weder Rechtslücken bei der Anwendung des GDIG LSA offenkundig geworden, noch Hinweise der Europäischen Kommission zu möglichen Regelungsdefiziten in Sachsen-Anhalt eingegangen. Auch seien keine Rechtsstreitigkeiten, die Regelungen des GDIG LSA betreffen, anhängig geworden. Die Landesregierung sieht insofern - und vor dem Hintergrund der Vielzahl an Bestimmungen der Europäischen Kommission zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG - keinen Bedarf für eine materielle

Änderung des GDIG LSA. Die Anwendbarkeit des GDIG LSA speziell auf die Geodaten der Kommunen steht zusätzlich unter dem Vorbehalt von § 4 Abs. 4 GDIG LSA. Diese Norm bestimmt, dass das GDIG LSA für Geodaten der Kommunen nur gilt, soweit die Kommunen zur elektronischen Erfassung oder Bereitstellung dieser Geodaten im formellen Sinne von parlamentarisch beschlossenen Bundes- oder Landesgesetzen gesetzlich verpflichtet sind. Der Vorbehalt nach § 4 Abs. 4 GDIG LSA führt laut Landesregierung (LT-Drs.7/3916) dazu, dass die Kommunen bei den Geodaten Themen der Anhänge I bis III der Anlage des GDIG LSA (der Annexe I bis III der Richtlinie 2007/2/EG) sachlich nicht betroffen seien. *Zwar würden zahlreiche Datensätze auf der Ebene der Kommunen existieren und einige wenige davon, für die eine gesetzlich normierte elektronische Erfassung oder Bereitstellung besteht, jedoch regelt § 4 Abs. 2 GDIG LSA sobald bei mehreren in § 2 Abs. 1 genannten Stellen Kopien von Geodaten vorhanden sind „oder für sie bereitgehalten werden“, dass das Gesetz nur für die Geodaten gilt, von denen die Kopien gefertigt wurden („Referenzversion“). Dabei wurden die Geodaten als Kopie identifiziert, bei denen die Referenzversion auf zentralen, landesweiten Systemplattformen liegt (LT-Drs.7/3916).*

Die Auslegung der Landesregierung lautet also darauf, dass keine kommunale Betroffenheit besteht. Problematisch stellen sich jedoch einige Vorschriften im BauGB hierzu dar:

Aufgrund der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP-Richtlinie) aus dem Jahre 2014 im Bereich der Umweltprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfung) Regelungen auf EU-Ebene geschaffen worden sind, welche sich nunmehr auch auf das Baugesetzbuch ausgewirkt haben. Die Richtlinie bestimmt in ihren Erwägungen (Punkt 18):

„Umweltinformationen in Bezug auf die Umsetzung dieser Richtlinie sollen frühzeitig und auch elektronisch bereitgestellt werden, um den öffentlichen Zugang zu Informationen und die Transparenz zu fördern. Die Mitgliedsstaaten sollten zu diesem Zweck wenigstens ein zentrales Portal oder Zugangspunkte auf der angemessenen Verwaltungsebene schaffen, die den einfachen und wirksamen Zugang der Öffentlichkeit zu diesen Informationen ermöglichen.“

Im dazugehörigen Artikel 6 wird in Absatz 2 statuiert:

„Um eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an den Entscheidungsverfahren zu gewährleisten, wird die Öffentlichkeit elektronisch und durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeigneten Weg im Rahmen [...] informiert [...]“

und in Absatz 5 wird geregelt:

„Die genauen Vorkehrungen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit (beispielsweise durch Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder Veröffentlichung in Lokalzeitungen) und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit ... werden von den Mitgliedsstaaten festgelegt. Die Mitgliedsstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die einschlägigen Informationen der Öffentlichkeit auf der angemessenen Verwaltungsebene elektronisch zugänglich sind, wenigstens über ein zentrales Portal oder über einfach zugängliche Zugangspunkte.“

Dies hat der Bundesgesetzgeber mit Änderungsgesetz vom 4. Mai 2017 (in Kraft getreten am 13. Mai 2017) wie folgt im BauGB integriert:

In einem § 4a (gemeinsame Vorschriften zur Beteiligung bei Bauleitplänen) heißt es in Absatz 4 Satz 1:

„Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.“

Zur Begründung hierfür ergibt sich aus der Drucksache 18/10942 (zu Nr. 5, S. 41 f.):

„Artikel 6 Abs. 2 der UVP-Richtlinie sieht vor, dass die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch öffentliche Bekanntmachung und elektronisch zu informieren ist.

Die bisher vorgesehene bloß ergänzende Nutzung elektronischer Kommunikationstechnologien reicht daher nicht mehr aus. In § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB soll daher angeordnet werden, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung auch in das Internet einzustellen ist. Zudem wird vorgesehen, dass die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB öffentlich auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet zu veröffentlichen sind.

Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Darüber hinaus sind sie über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Die Verpflichtung zur Einrichtung der zentralen Internetportale ergibt sich aus Art. 6 Abs. 5 der UVP-Richtlinie und wird durch das geplante UVP-Modernisierungsgesetz im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung umgesetzt werden.

In § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB (Artikel 1 Nummer 19) soll für den Fall, dass der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind, vorgesehen werden, dass dies für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich ist.

§ 4a Absatz 4 Satz 2 und 3 BauGB trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Internetveröffentlichung künftig obligatorisch ist.“

Zu dem Flächennutzungsplan wurde in § 6a BauGB eine Norm für das Internet geschaffen:

Absatz 2:

„Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.“

Hierzu führt der Bundesgesetzgeber in seiner o. g. Begründung aus:

„Ebenso wie für die Bebauungspläne soll vorgesehen werden, dass auch der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden soll. Die Regelung knüpft an die obligatorische Internetveröffentlichungspflicht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens an. Durch die Bereitstellung der Informationen aus der Bauleitplanung im Internet wird die Nutzung für raumbezogene Entscheidungen erleichtert. Dies entspricht auch den Zielen der nationalen Geoinformationsstrategie (NGIS).

Die Regelung zur elektronischen Veröffentlichung von Bauleitplänen lässt den Kommunen ausdrücklich Ermessensspielraum, um keine Betroffenheit nach Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur [...] (INSPIRE) [...] auszulösen.“

Zum Bebauungsplan wurde ebenso eine Regelung in § 10a BauGB geschaffen:

Absatz 2:

„Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.“

Hierzu heißt es in der Begründung (Seite 46):

*„Nach Absatz 2 sollen ergänzend in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden
die Erteilung der Genehmigung oder der Beschluss nach § 10 Absatz 3 Satz 1 BauGB
sowie
der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung.“*

Die Einrichtung der zentralen Internetportale soll insoweit im geplanten UVP-Modernisierungsgesetz geregelt werden.

Ebenso wie in § 6a Absatz 2 BauGB besteht zur Einstellung in das Internet und zur Zugänglichmachung über das zentrale Internetportal jedoch keine Verpflichtung. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 6a BauGB) wird Bezug genommen.“

Zur „Ist-Verpflichtung“ nach § 4a Abs. 4 Satz 1 (betreffend ortsübliche Bekanntmachung und Unterlagen) ist als Heilungsvorschrift in § 214 BauGB geregelt worden:

Absatz 1 Satz 1

„Eine Verletzung... nur beachtlich, wenn ...

2. Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach [...] § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, [...] verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn [...]

e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind, [...]

Hierzu wird in der Begründung (Seite 51) ausgeführt:

„Zum anderen enthält die neue Fassung insofern eine inhaltliche Änderung, als in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d BauGB die Verletzung der Internetveröffentlichungspflicht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB) zu einem für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlichen Fehler erklärt wird. Wenn eine Internetveröffentlichung (etwa über das Internetportal der Gemeinde) erfolgt ist, der Zugang über ein zentrales Portal des Landes aber nicht besteht (z. B. wegen technischer Probleme bei der Verlinkung) soll dies hingegen für die Wirksamkeit des Bauleitplans unbeachtlich sein, zumal die Funktionsfähigkeit der zentralen Internetportale der Länder außerhalb des Einwirkungsreichs der Gemeinden liegt. Die sich aus dem zu ändernden Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung künftig ergebende Pflicht der Länder, solche Portale zu betreiben und den Gemeinden zur Verfügung zu stellen, bleibt unberührt.“

Zu dem Erfüllungsaufwand hat der nationale Normenkontrollrat in der o. g. Drucksache (Seite 57 ff.) u. a. wie folgt Stellung genommen:

[...] Der im Übrigen für die Länder entstehende Erfüllungsaufwand wird in einem anderen Regelungsvorhaben dargestellt.

Im Einzelnen stellt sich dieser wie folgt dar:

- die Bereitstellung und Pflege eines zentralen Internetportals je Bundesland kann - soweit diese noch nicht existieren - zu einmaligem und jährlichen Erfüllungsaufwand führen. Das zentrale Internetportal dürfte von der Landesverwaltung aufgebaut und gepflegt werden. Für Kommunen kann zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen, soweit die Informationen noch nicht elektronisch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Der Umfang des Mehraufwands soll im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsvorhaben zur Umsetzung der UVP-Richtlinie (Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung, NKR-NR.3855) geschätzt werden.“

Und unter **Punkt 2** führt der NKR aus:

„1:1 – Umsetzung von EU-Recht

...Bei der Umsetzung kritisierten einige Länder und kommunale Spitzenverbände die Einführung eines zentralen Landesportals. Einige Länder würden eine ortsübliche Bekanntmachung im Internet (lokale Portale) bevorzugen. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände stelle die Festlegung, auf welche Portale die Gemeinden Unterlagen zugänglich machen müssen, einen „Eingriff in den Kernbereich der gemeindlichen Selbstverwaltung“ dar. Allerdings sieht die UVP-Richtlinie im geänderten Art. 6 Abs. 5 vor, dass die Mitgliedsstaaten die Informationen „wenigstens über ein zentrales Portal oder einfach zugängliche Zugangspunkte“ sicherstellen müssen. Nach Angaben des Ressorts sind „einfach zugängliche Zugangspunkte“ aber auf „angemessener Verwaltungsebene“ d. h. auf Länderebene und nicht bloß lokaler Ebene anzusehen. Es dürfte nicht ausgeschlossen sein, dass die Gemeinden weiterhin gemäß ihren üblichen Bekanntmachungen veröffentlichen, wenn die zentralen Landesportale beispielsweise auf diese kommunalen Portale führen.“

Es stellt sich also die Frage, was mit kleinen Kommunen passieren soll, die bisher lediglich in ihren gedruckten Amtsblättern, Tageszeitungen veröffentlicht haben.

2. Aktuelles zum Stand XPlanung/XBau

Auf Grundlage von Art. 91c GG und unter Bezug auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrates und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern (IT-Staatsvertrag) hat der IT-Planungsrat am 05.10.2017 die Anwendung der Standards XPlanung/XBau für den Bereich „Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich“ beschlossen.

Für die verbindliche Einführung in Sachsen-Anhalt mangelt es derzeit noch an einem E-GovernmentG, welches sich derzeit im Innenausschuss des Landtags befindet. Sofern hierdurch eine Verbindlichkeit geschaffen wird, dürften bis Februar 2023 alle bestehenden IT-Verfahren in den Bau- und Planungsverwaltungen von Gebietskörperschaften sind bis zum Ende einer fünfjährigen Übergangsfrist (Februar 2023) zu ertüchtigen sein, um XPlanung- und XBau-basierte Daten- und Nachrichtenobjekte verarbeiten zu können.

Mit Rundschreiben vom 13.11.2018 stellten wir unseren Mitgliedern die über die beim Landesbetrieb für Geoinformation Hamburg installierte Leitstelle XPlanung/XBau erarbeitete Handreichung zur Verfügung.

Des Weiteren erzielten Bund und Länder auf dem Wohngipfel am 21. September 2018 das Ergebnis, dass der Bund gemeinsam mit den Ländern Mecklenburg-Vorpommern (federführend), Bayern und Baden-Württemberg, interessierten Kommunen und der Leitstelle XPlanung/XBau in Hamburg entsprechend dem Online-Zugangsgesetz (OZG) den durchgängig digitalen Bauantrag befördern wollen.

Zur weiteren Optimierung der Prozesse sollen die Länder und Kommunen die konsequente Digitalisierung planungsrechtlicher und bauaufsichtlicher Verfahren betreiben. Sie werden dabei den mit XPlanung und XBau geschaffenen Standardisierungsrahmen zugrunde legen müssen, ihn weiter ausbauen und den landesrechtlichen Vorschriftenrahmen anpassen. Der Bund will dabei unter anderem im Rahmen des OZG unterstützen.

Das OZG schreibt hierzu vor:

§ 1 Portalverbund für digitale Verwaltungsleistungen

Bund und Länder sind verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

Bund und Länder sind verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen.

Der Begriff der Verwaltungsleistungen ist in § 2 (3) OZG definiert als die „elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren“.

Gemäß § 9 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind Verwaltungsverfahren „die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist“.

Im Rahmen des E-Government-Vorhabens „Föderales Informationsmanagement“ (FIM) wurde ein Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa) mit ca. 2450 Leistungen entwickelt. Von diesen Leistungen wurden 400 als außerhalb des Geltungsbereichs vom OZG markiert, etwa 150 Leistungen als Grenzfälle identifiziert und die verbleibenden etwa 1.900 Leistungen zu etwa 575 OZG-Leistungen gebündelt. Diese Leistungen werden in 14 Themenfelder untergliedert und für die Umsetzung in OZG Laboren priorisiert. Bis zu ca. 15 % der Leistungen fallen in das Themenfeld „Bauen und Wohnen“ (68), deren Bereitstellung im OZG Kontext durch Mecklenburg-Vorpommern verantwortet wird. Thematisch zusammenhängende Leistungen werden nun in Leistungsbündeln in OZG Laboren bearbeitet.

In OZG Laboren werden nutzerzentriert Klick-Dummies zur Bereitstellung der jeweiligen OZG Leistung entwickelt. Im Themenfeld „Bauen und Wohnen“ wird seit September 2018 im Labor Baugenehmigung und ab März 2019 im Labor Breitbandausbau an der Erhebung des aktuellen Verwaltungs-Ist-Prozess, einem Soll-Prozess und der Bereitstellung der Leistung in einem Portal gearbeitet. Es stehen in diesem Jahr noch der Beginn weiterer Labore zu den Themenbündeln „Bauleitplanung und andere Bürgerinformationen“ / „Grundstücksteilung und Informationen Grundstückserwerb“ / „Umlegung und Flurbereinigung“ an. Im OZG Labor „Baugenehmigung“ ist ein XPlanung/XBau basierter Klick-Dummie entwickelt worden, der den digitalen Bauantrag als Zukunftsvision widerspiegeln soll.

Es wird um Erfahrungen und Diskussion gebeten.

Zu TOP 9 – Bericht über den Stand kommunaler Wohnungsunternehmen

Zahlreiche kommunale Wohnungsunternehmen in Sachsen-Anhalt sind entwicklungsgefährdet. Mit Stand vom Oktober 2018 sind 41 von 83 kommunalen Unternehmen durch einen Leerstand von über 15 Prozent sogar in ihrer Existenz bedroht. Der Verband der Wohnungswirtschaft Sachsen-Anhalt e.V. hat uns diese Daten im Februar 2019 zur Verfügung gestellt.

Es erfolgt eine Handreichung.

Zu TOP 10 – Entscheidungsspielräume und effiziente Steuerungselemente für eine schnellere Umsetzung der Verkehrswende aus kommunaler Sicht (Landeshauptstadt Magdeburg)

Die Landeshauptstadt Magdeburg macht auf einen Problemstand aufmerksam. Die Verkehrssituation in den Städten lässt sich einerseits am persönlichen Erleben mit Staus, überfüllten öffentlichen Verkehrsmitteln und einem subjektiven Gefühl der Unsicherheit im Fuß- und Radverkehr festmachen. Andererseits unternehmen die Städte bereits seit Langem vielfältige Anstrengungen, das Konzept der autogerechten Stadt schrittweise zu überwinden. Die Ziele nachhaltiger Mobilität sind lange bekannt, aber die Wege zu ihrer Umsetzung sind gesellschaftlich und auch politisch noch strittig. Es bedarf erheblicher Energie, auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene, eine Verkehrswende konsensfähig auszugestalten. Die Ziele müssen in Strategien, Programme und Projekte übersetzt werden. Sie lassen sich durch Sofortmaßnahmen, mittelfristige Umbauprojekte und eine langfristige und tiefgreifende Transformation des Verkehrssektors erreichen. Die besondere Herausforderung liegt darin, diesen Wandel des Verkehrs gegenüber den vergangenen Dekaden erheblich zu beschleunigen.

Historischer Problemabriss der LHS Magdeburg:

20. Feb. 1992 Die damalige Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich die Tempo 30-Zonen-Planung der Stadt Magdeburg (Beschluss-Nr. 070-22(1)92).

Die Wohngebiete „Hopfengarten“ und „Lindenplan“ sind in der Prioritätenliste als jeweils eine Tempo 30-Zone der Kategorie II „dringend“ eingeordnet. Der Straßenzug „Am Hopfengarten“/„Friedrich-List-Straße“ ist als Grundnetzstraße eingetragen.

7. Okt. 1993 Die damalige Stadtverordnetenversammlung beschließt das verkehrliche Leitbild der Landeshauptstadt Magdeburg (Beschluss-Nr.: 408-48(1)93). Im Planungsfall PO (= 1. Entwicklungsstufe bis 2005) ist der Straßenzug „Am Hopfengarten“/„Friedrich-List-Straße“ nicht mehr als Grundnetzstraße aufgeführt. Parallel dazu wird im Plan „Verkehrsberuhigung“ Bedarf für geschwindigkeitsreduzierter Abschnitt (ggf. Tempo 30-Straße) angezeigt.

August 1997 Die bereits bestehenden Tempo 30-Zonen „Hopfengarten“ (nördlich der Straße „Am Hopfengarten“) und „Lindenplan“ (südlich der Straße „Am Hopfengarten“) werden zu einer Tempo 30-Zone zusammengefasst. Voraussetzung dafür war die zuvor fertig gestellte „Gustav-Ricker-Straße“, welche zum Erhalt bzw. zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Hauptnetzstraßen dient.

19. Juli 2004 Verfügung der Oberen Straßenverkehrsbehörde, die Tempo 30-Zonen-Regelung in der Straße „Am Hopfengarten“ aufzuheben.

12. Aug. 2004 Schreiben des BG VI an die Obere Straßenverkehrsbehörde mit der Bitte, im Rahmen des Ermessensspielraums die Straße „Am Hopfengarten“ in der Tempo 30-Zone zu belassen.
13. Dez. 2004 Weisung der Oberen Straßenverkehrsbehörde, die Straße „Am Hopfengarten“ aus der Tempo 30-Zone herauszunehmen.
7. KW 2005 Umsetzung der Weisung der Oberen Straßenverkehrsbehörde vor Ort.

Dieser zusammengefasste historische Problemabriss protokolliert am konkreten Beispiel ein Scheitern der Ausweisung einer Tempo-30-Zone. Eine Tempo-30-Zone in dem o.g. Bereich würde aus verkehrsfachlicher Sicht zu einer Verkehrsberuhigung, einer Lärminderung und einer erhöhten Verkehrssicherheit führen.

Für die Umsetzung der Tempo-30-Zone benötigen die Städte daher mehr Gestaltungsfreiheit. Ein Mehr an Gestaltungsfreiheit betrifft hier u. a. das Straßenverkehrsrecht und die damit verbundenen Regelungen; insbesondere sollte dazu § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) geändert werden. Für die Verflüssigung des Verkehrs und die Stauvermeidung in den Städten ist z. B. die kommunale Entscheidungshoheit über die Sicherung eines gleichmäßigen, ggf. auch niedrigeren und stadtverträglichen Geschwindigkeitsniveaus aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes vorzusehen und dabei den Städten auch die Möglichkeit zu geben, Regelabweichungen von den derzeitigen Festlegungen innerhalb der StVO zu erproben.

Es wird um Erfahrungsaustausch gebeten.

Zu TOP 11 – Baumaßnahmen der DBAG – Belastungen der Kommunen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (Hansestadt Stendal)

Den Kommunen obliegt im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts die Aufgabe, ein ausreichendes und allen Bedürfnissen entsprechendes innerörtliches Verkehrsnetz zu schaffen und aufrecht zu erhalten. In diesem Zusammenhang stellen sich beim Aufeinandertreffen der Verkehrsträger „Schiene“ und „Straße“ Problemstellungen. Bei der Regelung der Rechtsverhältnisse an Bahnübergängen und Bahnüber- oder -unterführungen im Zuge von kommunalen Straßen, insbesondere bei der Beseitigung von Bahnübergängen durch den Bau von Überführungen, treten häufig bautechnische und rechtliche Schwierigkeiten auf. Wiederholt wird festgestellt, dass die mit den beteiligten Eisenbahnunternehmen abgeschlossenen Kreuzungsvereinbarungen ohne zwingenden Grund zu Lasten der kommunalen Straßenbaulastträger von der gesetzlichen Kostenverteilung abweichen, was erhebliche finanzielle Nachteile der Kommunen zur Folge hat.

Konkrete Problemdarstellung erfolgt durch mündlichen Bericht von Herrn Westrum (Hansestadt Stendal). Es wird um Erfahrungsaustausch gebeten.

Zu TOP 12 – Mitteilungen

- a) Ergebnisse des Abschlussberichtes der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ für die Strukturwandelregionen und zukünftige Umsetzung der Maßnahmen

Am 26.01.2019 hat sich die Kommission „Strukturwandel, Wachstum und Beschäftigung“ - sogenannte „Kohlekommission“ - auf einen Bericht geeinigt. Als Beitrag zum Klimaschutz soll Deutschland bis 2038 aus der Kohleverstromung aussteigen. Im Zuge der Einigung sind

auch erste Zahlen bekannt geworden, mit denen die betroffenen Regionen unterstützt werden sollen. So sollen die Bundesländer, in denen sich Kohleregionen befinden, als Ausgleich insgesamt 40 Mrd. Euro vom Bund bekommen. Der Bericht stellt eine Empfehlung dar und seine Umsetzung steht noch unter dem Vorbehalt der Schaffung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Bereits am 30. April sollen hierfür die Eckpunkte vorliegen. Es findet sich eine detaillierte Auswertung des Verbandes kommunaler Unternehmen zum Bericht der Kommission und den darin vorgeschlagenen struktur- und energiepolitischen Maßnahmen. Konkrete Projektvorschläge für die Strukturentwicklung für Sachsen-Anhalt finden sich darüber hinaus ab S. 208 im Bericht zur Kommission. Der SGSA ist Mitglied in der neu eingerichteten interministeriellen Arbeitsgruppe. Hierzu hatten wir in KNSA 116/2019 ausführlich berichtet. Zu den aktuellen Entwicklungen erfolgt ein Bericht.

b) Aktueller Stand Natura 2000

Am 01. Januar 2019 ist die LVO Natura 2000 in Kraft getreten. Die kommunalen Spitzenverbände haben am 02. April 2019 ein Gespräch mit den Akteuren des MULE und LVerwA geführt. Um die finanzielle Mehrbelastung durch den Vollzug der LVO zu beziffern, wird hierzu eine Tabelle mit Pull-Down-Menüs durch das LVerwA entwickelt, die den Mehraufwand der unteren Naturschutzbehörde dokumentieren soll. Eine Auswertung soll dann im Juli 2019 vorgenommen werden. Da in dem ersten Jahr noch von einem geringeren Arbeits(mehr)aufwand auszugehen ist, soll die Dokumentation zunächst bis 2020 fortgeführt werden. Zu den Einzelheiten soll ein Abstimmungstreffen mit den Umweltamtsleitern der kreisfreien Städte stattfinden.

c) Aktueller Stand Vollzug des Düngerechts und der Klärschlammverordnung

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind seit dem 1. Januar 2010 für den Vollzug des Düngerechts und der Klärschlammverordnung zuständig. Diese Aufgaben sind mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 übertragen worden.

Der Ausgleich des Verwaltungsmehraufwandes für diese Aufgabenübertragung ist auf der Grundlage der damaligen Rechtsvorschriften und insbesondere anhand des bisherigen Verwaltungsaufwandes der zuvor zuständigen Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ÄLFF) ermittelt worden. Seit 2017 gab es im Düngerecht jedoch eine Reihe von neuen Rechtsvorschriften, die den Vollzugsaufwand der Landkreise und kreisfreien Städte erheblich erhöht haben und die auch nicht in der Auftragskostenpauschale nach § 4 FAG berücksichtigt sind. Dies betrifft die:

- Düngeverordnung (DüV),
- Klärschlammverordnung (AbfKlärV),
- Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV) und der Wirtschaftsdüngerverbleibverordnung (WDüngVerbleibVO LSA) sowie die
- Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV).

Hierzu haben wir die Kosten für eine Ingenieurvollzeitstelle gefordert.

Personalkosten E 11	78.400	Euro
Sachkostenpauschale	9.700	Euro
Gemeinkostenpauschale (25 % der Personalkosten)	19.600	Euro
Kosten eines Arbeitsplatzes	107.700	Euro

Mit Schreiben vom 25. Februar 2019 teilte uns nunmehr das MULE mit, dass für den Mehrbelastungsausgleich eine finanzielle Vorsorge im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/2021 getroffen wird. Nach Einschätzung des MULE wird jedoch aufgrund der überwiegenden Kontrollaufgaben, die nach einem festgelegten Kontrollplan erfolgen, derzeit noch von einer Einstufung – vergleichbar mit den Landesbediensteten – in die Entgeltgruppen E 9 und E 10 aus. Einzelne Aufwands- und Mehrbedarfskalkulationen werden derzeit konkretisiert und den kommunalen Spitzenverbänden danach zur Erörterung zugeleitet.

Zu TOP 13 – Anfragen und Anregungen

Zu TOP 14 – Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Zu TOP 15 – Besichtigung des im Bau befindlichen Bauhausmuseum Dessau

Im Anschluss an die Sitzung ab ca. 13:00 Uhr besteht die Möglichkeit, an eine Besichtigung des im Bau befindlichen Bauhausmuseum Dessau teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Anika Grimm

Anlagen